

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 300517/6 - Me

Linz, am 29. Juli 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz über Gleichbe-
handlung und Förderung von
Frauen im Bundesdienst und
über Änderungen des Ausschrei-
bungsgesetzes und des Verwal-
tungsakademiegesetzes (Bundes-
bediensteten-Gleichbehandlungs-
gesetz - BBedGBG);
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiterin Dr. Meßner
(0732) 2720/1706 Dw.

Zu GZ 141.210/1-I/11/92 vom 10. Juni 1992

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE/19
Datum: 03. AUG. 1992	
Verteilt 04. Aug. 1992	

Dr. Ortner

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 10. Juni 1992 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Entwurf allgemein:

Die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes wird grund-
sätzlich begrüßt und als notwendig erachtet..

Allerdings entspricht dieser Entwurf auf Grund der sehr
umfangreichen und Kasuistischen Bestimmungen nicht den
Intentionen der Deregulierung. Schon alleine die durch
dieses Gesetz geschaffenen und durch entsprechende Lan-
desgesetze noch zu schaffenden Einrichtungen sowie die
damit verbundenen Verfahren lassen auf einen nicht unbe-
deutenden Verwaltungs- und Personalmehraufwand schließen.

Dies gilt in besonderem Maße für den in die Ausführungsgesetzgebungszuständigkeit der Länder fallenden Bereich der Landeslehrer/innen, wo der Frauenanteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten die 50 %-Marke bereits erreicht hat.

Es wäre aus unserer Sicht daher auf jeden Fall überlegenswert, ob nicht den Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfes in einer weniger aufwendigen Form entsprochen werden kann.

2. Zur verfassungsrechtlichen Grundlage:

Seite 36 der Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf nennt als - einzigen - Kompetenztatbestand das "Dienstrecht der Bundesbediensteten" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG.

Tatsächlich beansprucht der Bund aber auch - durch die Miteinbeziehung der Landeslehrer in § 2 Abs. 2 Z. 4 und § 12 des vorliegenden Entwurfes - die Kompetenztatbestände des Art. 14 Abs. 2 B-VG ("Angelegenheiten des Dienstrechtes (...) der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen") und des Art. 14 Abs. 5 lit. c B-VG ("Dienstrecht (...) der Lehrer (...) für die öffentlichen Übungsschulen").

Art. 14 Abs. 5 B-VG begründet die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung; § 12 des vorliegenden Entwurfes trifft nun aber auch eine Grundsatzbestimmung für die in Art. 14 Abs. 5 B-VG genannten "Landeslehrer".

Da jedoch Art. 14 Abs. 5 B-VG keine Bestimmungen über Landeslehrer enthält, sondern die Regelung des Dienstrechtes von Lehrern für die öffentlichen Übungsschulen,

die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, zum Inhalt hat, ist es nicht möglich, für den Regelungsbereich des Art. 14 Abs. 5 B-VG eine Grundsatzbestimmung zu erlassen.

Regelungen für den Bereich des Art. 14 Abs. 5 B-VG fallen in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bundes.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 5:

Gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfes ist in einem Gutachten Art und Ausmaß der Diskriminierung darzustellen und eine Empfehlung über die Gebührlichkeit einer einmaligen Entschädigung an die/den Diskriminierte/n auszusprechen.

Diese Bestimmung läßt den Fall ungeklärt, wenn es mehrere Diskriminierte gibt; hier stellt sich nämlich die Frage, ob nur der Bestqualifizierte oder jeder besser qualifizierte Bewerber eine Entschädigung erhält.

Zu § 9:

Gemäß § 9 Abs. 5 dritter Satz des Entwurfes hat die/der Vorsitzende binnen zwei weiterer Wochen eine dritte Sitzung einzuberufen, wenn auch zur zweiten Sitzung nicht alle Mitglieder erschienen sind. Da zur Beschlußfähigkeit der Gleichbehandlungskommission gemäß § 9 Abs. 5 erster Satz die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Gleichbehandlungskommission erforderlich ist, wäre im dritten Satz ebenso auf die Anwesenheit "aller erforderlicher Mitglieder" zu verweisen.

Gemäß § 9 Abs. 5 letzter Satz des Entwurfes ist die Gleichbehandlungskommission auf dieser und auf den folgenden Sitzungen auch dann beschlußfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist.

Zum einen läßt diese Bestimmung unklar, was unter den "folgenden Sitzungen" zu verstehen ist, ob nämlich darunter die Sitzungen in derselben Angelegenheit oder sämtliche zukünftigen Sitzungen der Gleichbehandlungskommission zu verstehen sind.

Zum anderen führt diese Bestimmung dazu, daß die/der Vorsitzende alleine Entscheidungen treffen kann; dies deswegen, da gemäß § 9 Abs. 6 dem Vorsitzenden ein Diskriminierungsrecht zukommt, sodaß das einzige weitere Mitglied der Kommission immer von der/vom Vorsitzenden überstimmt werden kann. Es wäre deshalb für die Beschlußfähigkeit der Gleichbehandlungskommission mindestens die Anwesenheit zweier weiterer Mitglieder vorzusehen.

Zu § 17:

§ 17 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes sieht Amtsenthebungsgründe nur für den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schriftführer, nicht jedoch für die weiteren Mitglieder der Gleichbehandlungskommission vor. Damit die Beschlußfähigkeit der Kommission gegeben ist, sollten bei Vorliegen schwerwiegender Gründe auch alle anderen Mitglieder der Gleichbehandlungskommission ihres Amtes enthoben werden können.

Zu Art. III:

Gemäß § 34 des Verwaltungsakademiegesetzes soll die Führungskräfte-schulung die Möglichkeit zur Ergänzung, Erweiterung und Vertiefung der für die Tätigkeit erforder-

lichen Kenntnisse und Fähigkeiten bieten. Durch die geplante Diktion des anzufügenden Abs. 2 wird diese umfassende Zielsetzung zu sehr eingeschränkt; es sollte daher Gegenstand der Führungskräftebildung insbesondere auch Inhalt und Zielsetzung des Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetzes sein.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

- e) An das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform
1014 W i e n , Minoritenplatz 3

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F. d. R. d. A. :


